

Oslo, den 8. Oktober 1945

Bericht über den Aufbau der Konzentrationslager.
~~55~~

Im Jahre 1933 wurden die Konzentrationslager Dachau, Kolumbia in Berlin, Esterwegen, Sachsenburg als Männerlager und Lichtenburg b. Torgau als Frauenlager errichtet.

Diese unterstanden damals noch mehr oder weniger dem Reichsjustizministerium, dem damaligen preussischen Innenministerium unter H. Göring und dem RFSS Himmler unter Einflussnahme der einzelnen Gauleiter. Die Bewachung wurde in Dachau, Kolumbia, Lichtenburg und Sachsenburg durch die SS gestellt, im Lager Esterwegen durch die Polizei.

Gegen Sommer 1933 nahm der Einfluss des RFSS, in Bezug auf die Befehlsgebung in den Lagern, zu und ich erinnere mich, dass dadurch Reibereien zwischen dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Görtner, Himmler und Göring entstanden. Dr. Görtner erstrebte Unterstellung der Lager unter das Reichsjustizministerium und bei Einweisung von Häftlingen normale Gerichtsverfahren in jedem Einzelfalle, Himmler dagegen direkte Unterstellung unter seinen Befehlsbereich, Einweisung ohne Urteil und keinerlei Einflussnahme der Justiz bei der Führung und Verwaltung der Lager. Himmler konnte jedoch nicht alle Widerstände ausschalten und ich kann mich entsinnen, dass bei Erschiessungen von Häftlingen in jedem Einzelfalle die Staatsanwaltschaft benachrichtigt werden musste und diese im Beisein eines Staatsanwaltes durch einen zivilen Gerichtsarzt und den SS Lagerarzt die Leichensektion vornehmen liess. Erst anschliessend wurde die Leiche zur Bestattung freigegeben. Die jeweiligen Posten standen bei Erschiessungen unter der Anklage der "schweren Körperverletzung mit Todesfolge" und die Anklage konnte nach gerichtlicher Erledigung nur durch den Staatsanwalt aufgehoben werden.

Meines Wissens wurden damals auch noch die laufenden Verwaltungskosten, sowie die Bezahlung der Wachmannschaften durch das Reichsjustizministerium gedeckt. Von weiterer Einflussnahme ist mir nichts bekannt. Zutritt zum Lager hatten die Beamten der Justiz nur nach Genehmigung des Lagerkommandanten und in Begleitung eines SS Angehörigen des Lagerpersonals.

Die Lagerkommandanten unterstanden damals noch direkt dem Reichsführer SS. Nach der Röhmrevolte Juni 1934, erfolgte eine straffere und einheitlichere Führung.

Der spätere SS-Obergruppenführer u. damalige Lagerkommandant in Dachau, E I C K E, baute aus den Wachmannschaften der K.L. Dachau, Sachsenburg, Lichtenburg u. Kolumbia, die SS-Totenkopfverbände auf. Die Bewachung des Lagers Esterwegen wurde durch die allgemeine SS übernommen und 1935 wurden auch diese Wachmannschaften in die TV eingegliedert.

Im Jahre 1935 wurde Rieke als Hauptamtschef in die RFSS-Berlin berufen und mit der Gesamtführung der Totenkopfverbände und der Konzentrationslager beauftragt. Durch die Gründung der Inspektion K.L. war eine Zentrale geschaffen, der nun auch die einzelnen Lagerkommandanten unterstanden. Die Insp. K.L. unterstand direkt dem Reichsführer SS und bekam nur durch ihn Befehle u. Anweisungen. Der Einfluss des Reichsjustizministerium wurde, soweit er noch bestand, ausgeschaltet, die Finanzierung wurde durch Statsverhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium geregelt. Die Wachmannschaften wurden in der Besoldung den Polizeiverbänden gleichgestellt.

Lagerkommandant in Dachau wurde damals SS-Oberführer DEUBEL, Kdt. in Kolumbia war Staf. K O C H, in Sachsenburg Staf. SCHMID, in Esterwegen Obfhr. L O R I T Z und im Frauenlager Lichtenburg Staf. T A M A S C H K E. Im Frühjahr 1936 wurde Deubel als Kdt. von Dachau entlassen und Loritz von Esterwegen nach Dachau, Koch von Kolumbia nach Esterwegen und Ostubaf. K O E G E L als KDT. nach Kolumbia versetzt. Im Sommer 1936 wurde mit dem Lageraufbau von Sachsenhausen-Oranienburg begonnen und im Anschluss daran wurde die Insp. K.L. von Berlin nach Oranienburg verlegt. Oktober 1936 wurde das Lager Esterwegen aufgelöst und nach Sachsenhausen verlegt. Kdt. in Sachsenhausen wurde Staf. Koch. Im Frühjahr 1937 wurde in Ravensbrück das neue Frauenlager errichtet, Kolumbia aufgelöst und Kögel als Kdt. nach Ravensbrück versetzt. Die weiblichen Häftlinge von Lichtenburg wurden nach Ravensbrück verlegt und der dortige Kdt. Tamaschke zur Insp. K.L. versetzt. Im Juli 1937 wurde das Lager Buchenwald errichtet, Lichtenburg aufgelöst und als Kdt. in Buchenwald Staf. Koch eingesetzt. Loritz wurde als Kdt. in Sachsenhausen und Ostubaf. W E I S S als Kdt. in Dachau eingesetzt. Im Mai 1938 wurde das Lager Flossenbürg als Nebenlager von Dachau errichtet und 1939

1939 als selbstständig erklärt. Ebenfalls Anfang 1939 wurde das Lager Mauthausen in Österreich aufgebaut und als Kdt. Ostuf. Z I E R E I S S eingesetzt. Zu Anfang des Krieges bestanden also als Stammlager die K.L. Dachau, Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück und Sachsenhausen.

Zu Beginn des Krieges wurden in den einzelnen Lagern mehr und mehr reine Wirtschaftsbetriebe errichtet. Die Jnsp. K. L. wurde aufgelöst und als Amtsgruppe-D in das SS-Wirtschafts u. Verwaltungshauptamt eingebaut. Dadurch wurde die direkte Unterstellung unter den Reichsführer SS aufgehoben und der Chef des SS-WVHA, SS-Ogruf. P O H L mit eingeschaltet.

Chef der Amtsgruppe D wurde der vormalige Stabsführer des Ogruf. Eicke, SS-Gruf. G L Ü C K S. Die Amtsgruppe-D war somit für sämtliche K.L. verantwortlich und erhielt ihre Befehle und Anweisungen durch den RFSS über Gruf. Pohl. Die Befugnisse der Lagerkommandanten wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr eingeschränkt und die Lager wurden so durch die einzelnen Abteilungen der Amtsgruppe-D zentral gesteuert. Andere Dienststellen als die RFSS u. das WVHA hatten auf die Amtsgruppe-D keinerlei Einfluss. Nur im Bezug auf Einweisung und Entlassung der Häftlinge blieben für politische Fälle das Reichssicherheitshauptamt und Gestapoleitstellen, für kriminelle Fälle das Reichskriminalpolizeiamt und Kriminalpolizeistellen nach wie vor zuständig. Die Einweisungen ohne Urteil war die Regel, mit gerichtlichem Urteil bei Berufsverbrechern, z. Bsp. Sicherheitsverwahrung, blieben seltene Ausnahmen, denn diese wurde meistens in den Zuchthäusern abgeübt.

Während der Zeit ihres Lageraufenthaltes unterstanden die Häftlinge ausschliesslich den Befehlen der Amtsgruppe-D. In der Behandlung der Hftlg. durfte durch die Kdt. zwischen politischen und kriminellen, arischen und nichtarischen kein Unterschied gemacht werden, sondern es musste jeder Hftlg. gleich Arbeitskraft gesetzt werden.

Die bis zu dieser Zeit unterschiedliche Behandlung der Hftlg. (z. Bsp. hörte ich, dass in Mauthausen dauernd "Marsch Marsch" befohlen war, in Auschw. war es verboten), sowie unterschiedliche Anwendung der Strafen, (z. Bsp. in Dachau soll das sogenannte "Pfahlhängen" erlaubt gewesen sein, in Auschw. war es verboten) hörten damit auf und wurden einheitlich für alle Lager durch Amtsgruppe-D befohlen.

Die Lagerkommandanten hatten noch folgende
Strafbefugnisse:

- 1.) Strafarbeit -meist an arbeitsfreien Sonntagen-
- 2.) Arrest bis zu 14 Tagen
- 3.) Stehbunker - ab Januar 1943 verboten-
- 4.) Einweisung in eine Strafkompagnie z.B. im Anschluss/^{an eine}der übrigen Strafen.

Darüber hinaus konnte der Lagerkommandant noch folgende Strafen bei der Amtsgruppe D beantragen:

- 5.) Prügelstrafe von 5 bis 25

-nur nach Genehmigung durch die Amtsgruppe D,
bei Frauen durch den Reichsführer SS
persönlich-

- 5.) Hinrichtungen -nur mit Genehmigung bzw.
auf Befehl des RF-SS

oder aufgrund von Urteilen der Stand- oder
Sondergerichte nach Bestätigung durch
den zuständigen Reichsverteidigungs-
kommissar.

Arbeitseinsatz

Durch den Krieg bedingt, wurden durch die einzelnen
KL-Stammlager immer mehr Arbeitslager als Nebenlager
errichtet. Diese wurden durch einen sog. Schutzhaftlagerführer
geleitet, unterstanden jedoch nach wie vor dem zuständigen
Lagerkommandanten.

Der Arbeitseinsatz der Häftlinge in allen Lagern wurde
durch die Abteilung D II (Arbeitseinsatz Oranienburg
Führung Stab. MAURER) zentral gesteuert.

Die Zahl sowie die Stärke sämtlicher Arbeitskommandos
der einzelnen Lager, ganz gleich ob es sich um Kommandos bei
Firmen oder Lageraufbaukommandos handelte, bedurften
der Genehmigung durch D II und konnten also nicht direkt
durch Befehl des jeweiligen Lagerkommandanten eingesetzt
werden.

Für Lagerzwecke und Lagerwirtschaft, (z.B. Häftlinge in den
Küchen, Blo

in den Küchen, Blockpersonal usw.) stand den einzelnen Lagern nur ein gewisser Prozentsatz (6-8%) zur Verfügung. Über alle anderen Häftlinge verfügte zur Arbeit ausschliesslich das Amt D II.

Die Arbeitseinsatzführer in den einzelnen Lagern (Abt. III a) unterstanden in dieser Hinsicht direkt dem Amt D II und durften nur die von Oranienburg genehmigten Kommandos zusammenstellen.

Das Amt D II verfügte auch nur die Überstellungen der Häftlinge von einem KL zum anderen.

Ebenfalls vom Amt D II wurde das von den Firmen zu zahlende Entgelt für Arbeitsleistungen der Häftlinge festgesetzt. Im Durchschnitt mussten die Firmen für

mannl. Häftlingsfacharbeiter	RM 6.--
" Hilfsarbeiter	RM 3. bis 4.--
weibl. Häftlinge	RM 2. " 3. -

pro Tag bezahlen.

Zur Hebung der Arbeitsleistungen wurden durch Amt D II Prämien eingeführt, deren Bezahlung durch die Firmen erfolgte. Prämien wurden ^{an/} alle arischen und nichtarischen Häftlinge ohne Unterschied ausgegeben.

Die Prämien berechtigten zum Einkauf in den Lagerkantinen.

Wie ich später hörte, wurden in einzelnen Lagern (z.B. Flossenbürg, Auschwitz und Mauthausen) auch Bordelle eingerichtet. Die Benutzer wurden durch den Lagerkommandanten bestimmt und durften nur besonders gut arbeitende arische Häftlinge sein, die sich Prämien verdient hatten. Die Insassen der Bordelle waren deutsche und polnische weibl. Häftlinge, die sich dazu freiwillig gemeldet hatten. Ihnen wurde versprochen, sie nach einem Jahr zu entlassen.

Alle Veränderungen der Häftlingsstärke in den einzelnen Lagern (z. B. Entlassungen, Überstellungen, Tod) mussten dem Amt D II nur zahlenmassig gemeldet werden.

Mit der Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge hatte das Amt D II nichts zu tun.

Dies geschah durch die Politische Abteilung bzw. durch die Kommandantur der einzelnen Lager selbst.

Benachrichtigt wurden nur Angehörige von arischen Häftlingen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Urnentbesendung wurde nur auf Antrag der Angehörigen und nur an die zuständige Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Benachrichtigungen von Angehörigen durch die Amtsgruppe D ist -wahrscheinlich- nur in Einzelfällen auf Grund besonderer Anfragen vorgekommen.

D III Sanitätswesen

Das Sanitätswesen war bei der Amtsgruppe D im Amt D III zusammengefasst und stand in den letzten Jahren unter Führung des Staf. L O L L I N G .

Meines Wissen war Lolling direkt dem Reichsarzt-SS, SS-Ogruf. GRAWITZ, unterstellt.

Vom Amt D III erhielten die jeweiligen Lagerärzte direkt ihre Befehle und Weisungen, jedoch waren sie in ihrer Tätigkeit nicht so von der Amtsgruppe D abhängig, wie die übrigen Dienststellen eines Lagers.

Amt D III lenkte der personellen und materiellen Sanitätseinsatz, kontrollierte die Sanitätseinrichtungen und verwertete die gemachten Lagererfahrungen.

Die Lagerärzte unterstanden in ihrem Befehlsbereich nur indirekt dem Lagerkommandanten.

Genehmigungen bzw. Befehle zu irgendwelchen Untersuchungen (z.B. Dachau und Auschwitz) kamen weder vom Amt D III noch von den Lagerärzten, sondern ausschliesslich vom Reichsführer selbst. Die Untersuchungen wurden auch nicht von Lagerärzten, sondern von besonderen Beauftragten durchgeführt.

Verwaltung

Bis zu Beginn des Krieges waren die einzelnen Lagerverwaltungen ziemlich selbständig und Oranienburg gab nur wenig bindende Anordnungen.

Die Verpflegung z.B. wurde nach dem Geldsatz von RM -.60 pro Tag und Häftlinge von den Lagern selbständig eingekauft. Allgemein gültige Bestimmungen hierüber gab es nicht.

Die Finanzierung der gesamten Lager geschah aus Reichsmitteln. Für alle Sparten (Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Neubau usw.) wurden bestimmte Etatposten bereitgestellt.

Ebenso wurden die Einnahmen aus Häftlingseinsatz den Reichsmitteln zugeführt.

Als mit Beginn des Krieges die Rationalisierung und Kontingentierung für alle Gebiete eingeführt wurde, übernahm auch das Amt D IV die Verhandlungen für sämtliche zentral und gab damit auch bindenden Anordnungen für alle Lager heraus. Die Lagerverwaltungen waren damit in allen Fragen von Oranienburg abhängig.

Oranienburg setzt s.Zt. im Einvernehmen mit dem Reichs-ernährungsministerium folgende Wochen-Verpflegungssätze fest:

7 000 g	Kartoffeln
2 450 g	Brot
200 g	Fleisch
150 g	Wurst
100 g	kochfertige Suppe <u>-Maggi-</u>
100 g	Käse oder 200 g Quark
80 +90 g	Zucker
120 g	Fett
100-120 g	Marmelade
bis 3 500 g	Gemüse
1 L	Milch

hierzu Graupen, Gries, Grütze, Mehl und Gewürze zum kochen.

Es gab also täglich die kalte Verpflegung und 1 bis 1½ Liter warmes Essen.

Hierzu kamen auf Antrag des Lagerkommandanten die Schwerarbeiterzulage mit

1 400 g Brot, 80 g Fett, 140 g Wurst
pro Woche, bezw. eine Langarbeiterzulage für Langarbeiter
mit

600 g Brot, 30 g Fett, 60-70 g Wurst.

Die Zahl der Häftlinge, die diese Zulagen bekamen richtete sich -genau wie im zivilen Sektor- nach den Arbeitsbedingungen. Der Prozentsatz der Empfangsberechtigten wurde von den zuständigen Arbeitsämtern überprüft, um Missbrauch zu vermeiden.

In den Lagern schwankte der Prozentsatz der Empfangsberechtigten zwischen 65 und 90 %.

Auch Schwerst-Arbeiterzulage wurde bei entsprechender Arbeit ausgegeben.

Frauen und Männer erhielten die gleichen Verpflegungssätze. Kinder wurden nach den entsprechenden Sätzen der Zivilbevölkerung verpflegt, jedoch ohne Sonderzulagen wie Kakao und Eier.

Die Beschaffung der Lebensmittel war unterschiedlich. Fleisch, Kart., Gemüse und Brot wurden meist im freien Handel gegen Bezugscheine eingekauft, die restlichen Lebensmittel wurden durch die Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS zugewiesen. Im Laufe der Zeit wurden jedoch immer mehr Lebensmittel im freien Handel gegen Bezugscheine gekauft.

In Oranienburg, Dachau und Auschwitz waren als Lieferanten für Fleischwaren und Brot die SS-Betriebe "Deutsche Lebensmittel G.m.b.H." vorgeschrieben.

Die Lager im Ausland - Generalgouvernement, Ostland usw.- wurden nach ähnlichen Sätzen verpflegt.

Die Festlegung der Sätze erfolgte durch die Ernährungsbehörden dieser Länder im Einvernehmen mit den Höheren SS_ und Pol . Führern.

Die Lieferung erfolgte fast ausschliesslich durch die Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS, wo diese nicht vorhanden durch die Heeres_Verpflegungsämter der Wehrmacht.

Bekleidung

Die gestreifte Häftlingsbekleidung , die ursprünglich nur in den Lagern getragen wurde, wurde von Privatfirmen und erst später von den Textilbetrieben der Waffen-SS geliefert.

Seit 1943 wurde auch die in Auschwitz Überzählige Zivilbekleidung -nach einer bestimmten Kennzeichnung- an die Häftlinge als Arbeitskleidung ausgegeben und auch zu diesem Zweck an andere Lager verschickt.

Die Eigenbekleidung der arischen Häftlinge wurde nicht zur Arbeit getragen, sondern ebenso wie die Wertsachen, in den einzelnen Lagern aufbewahrt und bei Entlassung wieder ausgegeben.

Aussiedlung der Juden

Unter dieser Bezeichnung ging in Auschwitz und anderen Orten die Vernichtung der Juden vor sich. Der Befehl hierzu stammt wahrscheinlich vom Führer bzw. vom Reichsführer-SS persönlich.

Die Zusammenstellung der Transporte in den Abgangsorten erfolgte durch die zuständigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Die Leitung der Gesamtaktion lag vermutlich in Händen des SS-Ostuf. H I L D E B R A N D T vom Reichssicherheitshauptamt, Berlin.

Nach der Ankunft wurden die Häftlinge in Arbeitsfähige und Nichtarbeitsfähige getrennt. Die Arbeitsfähigen kamen ins Lager, wurden durch die politische Abteilung aufgenommen und hier zum ersten Mal zahlen- und namensmassig erfasst. Die Nichtarbeitsfähigen kamen in die Gaskammern.

Hierzu gab es einen Reichsführer-SS Befehl, der jede schriftliche Aufzeichnung, Zählung, Statistik oder Ähnliches in diesem Zusammenhang verboten hat.

Die überbleibende Bekleidung wurde z.T. in Auschwitz als Arbeitskleidung verwendet, z.T. für diesen Zweck in andere Lager verschickt.

Die gesamten Wertsachen, Devisen usw. wurden in Auschwitz von der Gefangenen Eigentumsverwaltung in einer Sonderabteilung gesammelt und sortiert.

Das Material wurde in geschlossenen LK-Transporten nach Berlin zum Amt A II überführt.

